

**Ausländerbeiratswahl in der Universitätsstadt Gießen
am 14. März 2021
- Merkblatt über das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge -**

Die grau hinterlegten Textpassagen gehen auch auf die Wahl des Ausländerbeirates des Landkreises ein.

I Feststellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

1. in einer **Versammlung der Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** (Mitgliederversammlung)
oder
in einer Versammlung der **von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter** (Vertreterversammlung)
2. in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist, § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Wahlkreis Stadt-Ausländerbeirat = Stadt Gießen

Wahlkreis Kreis-Ausländerbeirat = Landkreis Gießen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren - wie z. B. die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie das Verfahren bei der Wahl des Bewerbers, soweit das KWG und die Kommunalwahlordnung (KWO) keine Bestimmungen treffen, nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien bzw. Wählergruppen. Dies gilt auch für das Verfahren bei der Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung - vorausgesetzt, dieses Modell der Bewerberaufstellung würde angestrebt. In der Praxis wird jedoch eher eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei der Bewerberaufstellung ist auch zu berücksichtigen, dass neben der unabdingbaren **geheimen Abstimmung** auch die Möglichkeit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gegeben sein muss, **eigene Vorschläge für die Bewerberaufstellung** zu unterbreiten. Außerdem müssen die zur Abstimmung stehenden Kandidaten die Gelegenheit haben, **sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen**. Jedem Bewerber ist der gleiche Zeitumfang zu gewähren.

An der Aufstellung der Bewerber (und ggfls. der Wahl der Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis** sind

und die **zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt** sind, § 61 KWG. In Deutschland Eingebürgerte und Personen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen (deutsche Doppelstaater) dürfen danach mangels aktiven Wahlrechts an der Aufstellung von Wahlvorschlägen nicht mitwirken - sie sind nicht stimmberechtigt. Nach § 86 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind diese Personen lediglich wählbar, d. h., sie können als Bewerber aufgestellt werden.

Mitglied der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis ist jeder, der nach den Vorschriften der Satzung Mitglied der entsprechenden Parteigliederung ist. Umgekehrt kann an der Versammlung nicht teilnehmen, wer zwar im Wahlkreis wohnt, dort aber nicht Mitglied der Partei oder Wählergruppe ist.

Eine Mindestzahl von Versammlungsteilnehmern schreibt das Gesetz nicht vor. Da aber eine **geheime Abstimmung** stattfinden muss, müssen **mindestens drei Stimmberechtigte** an der Versammlung teilnehmen. **Versammlungsleiter** und **Schriftführer** müssen aus wahlrechtlicher Sicht weder Wahl- noch Stimmberechtigt sein, während die **zwei weiteren Teilnehmer** der Versammlung, die nach § 12 Abs. 3 KWG ebenfalls die Niederschrift unterzeichnen müssen, **stimmberechtigt** sein müssen.

Die Aufstellung der Bewerber muss unter allen Umständen in **geheimer Abstimmung** erfolgen. Sie kann daher nur **schriftlich** durchgeführt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG gilt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung.

Im Rahmen der Mitglieder- (oder Vertreterversammlung) müssen nach § 11 Abs. 3 KWG eine **Vertrauensperson** und deren **Stellvertreter** benannt werden. Nur diese beiden Personen sind künftig befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und verbindliche Erklärungen dazu abzugeben und entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen dürfen Bewerber auf einem Wahlvorschlag, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder in Wahlorganen sein, also auch nicht dem Wahlausschuss oder einem Wahlvorstand angehören. Im Übrigen richtet sich das Benennungsverfahren nach Parteien- und Satzungsrecht. An die Vertrauensperson und deren Stellvertreter sind keine persönlichen Voraussetzungen geknüpft, d. h., sie müssen weder wahl- noch für die Versammlung stimmberechtigt sein. Sie müssen auch nicht der Partei bzw. Wählergruppe angehören. Wichtig ist, dass die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter von der Versammlung benannt werden. Sie sollten allerdings im Vorfeld der Wahl für Rückfragen erreichbar sein!

Über den Verlauf der Versammlung ist nach § 12 Abs. 3 KWG eine **Niederschrift** aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienen Mitglieder (oder Vertreter), die Ergebnisse der Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertrauensperson, ihren Stellvertreter und mögliche Ersatzpersonen der Vertrauenspersonen enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Unterzeichner müssen dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

II Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe sowie die von ihr verwendete Kurzbezeichnung tragen (sofern eine solche verwendet wird).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KWG müssen sich die Namen von Wahlvorschlägen neuer Parteien und Wählergruppen deutlich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen unterscheiden.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge untereinander und durchnummeriert unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Berufs- oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Diese Angaben sind die Grundlage nicht nur für die Prüfung des Wahlvorschlages bei der Zulassung, sondern auch für die Bezeichnung der Bewerber auf dem Stimmzettel. Sie müssen daher vollständig und genau sein.

Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass auf dem Stimmzettel, in der Reihenfolge des Wahlvorschlags, nur so viele Bewerber abgedruckt werden, wie der zu wählende Ausländerbeirat Sitze hat. Alle weiteren Bewerber stünden lediglich als Nachrücker zur Verfügung.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Bei den Wahlen zum Stadt- und Kreisausländerbeirat handelt es sich um rechtlich selbständige Wahlen - auch wenn diese am selben Tag stattfinden. Es spricht demnach nichts dagegen, dass ein Bewerber auf den Stimmzetteln für beide Wahlen zu finden ist.

In jedem Wahlvorschlag sind Namen und Anschriften von der in der Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Wahlvorschlags benannten Vertrauensperson und ihres Stellvertreters anzugeben, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWO.

III Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der **Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter**, die von der Nominierungsversammlung benannt worden sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen reichen aus, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit **mindestens einem Vertreter in dem zu wählenden Ausländerbeirat vertreten** ist.

Dies gilt auch für die aktuell im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus Hessen im Bundestag vertretenen Parteien (das sind zur Zeit CDU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE).

Alle weiteren Parteien und Wählergruppen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, benötigen für ihre Wahlvorschläge aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der Maßgabe, Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren **Unterstützungsunterschriften von nur noch mindestens der Zahl der zu wählenden Vertreter**. Für den Ausländerbeirat in der Stadt Gießen sind 31 Mitglieder zu wählen. Somit müssen diese Wahlvorschläge zusätzlich zu den beiden Vertrauenspersonen von **mindestens 31 Personen** unterzeichnet sein.

Der Kreis-Ausländerbeirat umfasst 21 Sitze, so dass für Wahlvorschläge zur Kreisausländerbeiratswahl 21 Unterstützungsunterschriften erforderlich wären.

Der Unterstützer eines Wahlvorschlags muss bereits am Tage der Unterschriftsleistung zur jeweiligen Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt sein; dies muss bei Einreichung des Wahlvorschlags nachgewiesen werden, § 11 Abs. 4 Satz 2 KWG.

Vertrauensperson und Stellvertreter hingegen müssen nicht wahlberechtigt sein.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen **persönlich und handschriftlich** unterschreiben. Neben der Unterschrift sind auf dem Formblatt in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

§ 23 Abs. 3 KWO schreibt vor, dass die nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf einzelnen **Formblättern** nach einem amtlichen Muster zu leisten sind. Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Parteien oder Wählergruppen vom Wahlleiter kostenfrei abgegeben. Sie erhalten sie in dessen Auftrag im Wahlamt der Stadt Gießen, Zimmer 04-011.

Für die Wahl zum Kreis-Ausländerbeirat sind die Formblätter beim Kreiswahlleiter, Landkreis Gießen erhältlich.

Bei der Bestellung oder Abholung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt, **bevor** sie ausgegeben werden.

Die Formblätter können erst ausgegeben werden, wenn bereits die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- (oder Vertreterversammlung) wie oben beschrieben erfolgte. Wurden Unterstützungsunterschriften schon vor der Aufstellung der Bewerber geleistet, sind diese ungültig, § 23 Abs. 3 Nr. 5 KWO. Für jeden Unterzeichner des Formblatts ist eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Gießen erforderlich, dass er in der betreffenden Gemeinde im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt ist. Die Bescheinigungen werden üblicherweise auf den Formblättern selbst erteilt, nach dem sie im Wahlamt der Stadt Gießen eingereicht wurden.

Bei der Wahl zum Kreis-Ausländerbeirat ist die Bescheinigung des Wahlrechts vor der Einreichung des Wahlvorschlags beim Kreiswahlleiter bei der betreffenden Gemeinde des Landkreises, in der der Unterzeichner seinen Hauptwohnsitz hat, einzuholen.

Für jeden Wahlberechtigten darf die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag für eine Wahl erteilt werden. Die Unterschriften, die nicht eigenhändig vollzogen wurden oder solche, die von nicht Wahlberechtigten abgegeben worden sind, zählen nicht mit. Es ist daher dringend zu empfehlen, nicht nur die geforderte Mindestzahl von Unterschriften, sondern einige mehr leisten zu lassen, damit bei Ungültigkeit einzelner Unterschriften nicht der ganze Wahlvorschlag zurückgewiesen werden muss.

IV Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach einem amtlichen Muster im Original eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Herr“ oder „Frau“, Beruf- oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Erstmalig besteht die Möglichkeit den Wahlvorschlag über die Parteienkomponente (www.votemanager/parteienkomponente) digital zu erfassen, Formulare automatisch erstellen zu lassen und Informationen an die Behörde zu übermitteln. Digital übermittelt werden die Wahlvorschläge dann unter <https://www.giessen.de/Wahlvorschlag-KW21>. Nähere Informationen erhalten Sie beim Wahlamt.

V Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. **Zustimmungserklärung**
Damit erklären die Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen. Die Zustimmungserklärung ist nach dem amtlichen Vordruckmuster abzugeben. Sie muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber auf Grund der Unvereinbarkeitsvorschriften am Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters gehindert ist.
2. **Wählbarkeitsbescheinigung**
Auf diesem Vordruckmuster bescheinigt die zuständige Gemeinde, dass der Bewerber wählbar ist.
3. **Niederschrift**
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- (oder Vertreterversammlung), in der die Bewerber aufgestellt worden sind. Die Niederschrift enthält auch die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt über die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift muss bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags abgegeben werden.
4. **Unterstützungsunterschriften**
Benötigt ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften, so müssen auch diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag beim Wahlleiter vorliegen.
5. **Einbürgerungsurkunde, Mehrstaaternachweis**
Kandidieren Deutsche für die Ausländerbeiratswahl, die in Deutschland eingebürgert wurden (siehe auch dazu unten VIII Wählbarkeit), muss für sie mit dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Fotokopie der Einbürgerungsurkunde als zusätzliche Anlage eingereicht werden.
Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunde stellt zum Beispiel das Stadtbüro aus (bitte vorher Termin vereinbaren). Kandidieren Deutsche, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, muss für sie ein Mehrstaaternachweis als zusätzliche Anlage eingereicht werden. Dies kann ein Identitätsausweis oder eine sonstige Bescheinigung der entsprechenden Auslandsvertretung sein.

VI Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter (bzw. der von ihm beauftragten Stelle) einzureichen. Somit läuft die Frist am **Montag, den 4. Januar 2021, 18:00 Uhr**, ab. Da die Wahlvorschläge unverzüglich nach der Einreichung überprüft werden und eventuell bestehende Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können, ist es dringend ratsam, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit schon früher einzureichen. Entgegengenommen werden die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadt-Ausländerbeirates im **Büro für Magistrat, Information und Service, Abteilung Wahlen, Berliner Platz 1, Stadthaus, 4. Etage, Zimmer 04-011** als Beauftragte Stelle des Stadtwahlleiters.

Die Wahlvorschläge für die Kreis-Ausländerbeiratswahl werden beim Kreiswahlleiter beim Landkreis Gießen eingereicht. Hier gilt dieselbe Vorgehensweise und Frist.

VII Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die **ausländischen Einwohner**, die am Wahltag das **achtzehnte Lebensjahr** vollendet haben seit mindestens **sechs Wochen** im jeweiligen Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben (für die Wahl des Stadt-Ausländerbeirates in der Stadt Gießen und für die Wahl des Kreis-Ausländerbeirates im Landkreis Gießen).

Da die ausländischen Einwohner der Stadt Gießen sowohl in der Stadt, als auch im Landkreis Gießen wohnen, können diese bei Vorliegen der oben genannten sonstigen Voraussetzungen an beiden Wahlen teilnehmen.

VIII Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind zunächst die **wahlberechtigten ausländischen Einwohner**, die am Wahltag das **achtzehnte Lebensjahr** vollendet und seit mindestens **drei Monaten** im jeweiligen Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz haben. Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter diesen Voraussetzungen auch **Deutsche**,

1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Da die Einwohner der Stadt Gießen sowohl in der Stadt, als auch im Landkreis Gießen wohnen, sind diese bei Vorliegen der oben genannten sonstigen Voraussetzungen sowohl für den Stadt-, als auch den Kreis-Ausländerbeirat wählbar.

Universitätsstadt Gießen

Büro für Magistrat, Information und Service
-Wahlen-
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Ansprechpartner:

Tabea Heipel-Krug
Zimmer 04-011
Telefon 0641 306-1014
Fax 0641 306-2700
E-Mail wahlen@giessen.de

Weitere Informationen unter www.giessen.de/Kommunalwahlen